

Statut der Musikschule Stadtallendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Musikschule führt den Namen „Musikschule Stadtallendorf e.V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Stadtallendorf.
- (3) Sie ist ein als gemeinnützig anerkannter eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (4) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).

§ 2 Auftrag und Zweck

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft.
- (2) Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Kulturauftrag im Bereich der außerschulischen Musikerziehung.
- (3) Sie eröffnet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen den Zugang zur Musik, pflegt das Kulturgut Musik und schafft Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.
- (4) Die Musikschule kooperiert insbesondere mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Musikvereinen, Kirchengemeinden und weiteren kulturellen Einrichtungen.
- (5) Grundlage ihrer Arbeit ist der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen.

§ 3 Aufbau und Angebot

- (1) Das pädagogische Angebot der Musikschule umfasst insbesondere:

- Elementarstufe / Grundstufe,
- Instrumental- und Vokalunterricht,
- Ensemblefächer,
- Ergänzungsfächer,
- Projekte und Veranstaltungen,
- studienvorbereitende Ausbildung.

- (2) Die Ausgestaltung des Unterrichts richtet sich nach den Rahmenlehrplänen des VdM.
- (3) Näheres regelt die Schulordnung.

§ 4 Musikpädagogische Leitung

- (1) Die Musikschule wird pädagogisch von einer musikpädagogisch qualifizierten Leitung geführt. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes musikpädagogisches Studium oder eine vergleichbare Qualifikation.
- (2) Die musikpädagogische Leitung ist verantwortlich für die künstlerisch-pädagogische Gesamtplanung, insbesondere für:

- die fachliche und inhaltliche Konzeption,
- Qualitätssicherung und Unterrichtsorganisation,
- die fachliche Personalführung,
- Beratung von Schülerinnen, Schülern und Eltern,
- Organisation und Durchführung von Konzerten, Vorspielen und Projekten.

(3) Die musikpädagogische Leitung nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 5 Kaufmännische Leitung / Geschäftsführung

(1) Die kaufmännische Leitung (Geschäftsführung) ist verantwortlich für die wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Aufgaben der Musikschule. Dazu gehören insbesondere:

- Haushaltsführung und Vertragswesen,
- Personalverwaltung in administrativer Hinsicht,
- Kommunikation mit Behörden, Zuwendungsgebern und Kooperationspartnern,
- Organisation der Geschäftsstelle.

(2) Die Bestellung einer gesonderten kaufmännischen Leitung ist fakultativ. Werden die Aufgaben nicht durch eine eigene Funktion wahrgenommen, übernimmt die musikpädagogische Leitung zugleich die kaufmännische Leitung.

§ 6 Gemeinsame Leitungsregelung

(1) Die Leitung der Musikschule wird durch die musikpädagogische Leitung und – soweit eingerichtet – die kaufmännische Leitung gemeinsam wahrgenommen.

(2) Von der insgesamt für die Leitung vorgesehenen Arbeitszeit entfällt mindestens die Hälfte auf die musikpädagogische Leitung gemäß den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 7 Lehrkräfte

(1) Der Unterricht wird durch Lehrkräfte erteilt, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können.

(2) Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht bei der Auswahl und Einteilung der Lehrkräfte.

(3) Lehrkräfte wirken an Konzerten, Vorspielen und Projekten mit.

§ 8 Verwaltung und Geschäftsstelle

(1) Die Verwaltung der Musikschule erfolgt über eine Geschäftsstelle.

(2) Sie ist zuständig für organisatorische, finanzielle und kommunikative Abläufe.

(3) Aufgaben der Verwaltung können ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden.

§ 9 Finanzierung

(1) Die Musikschule finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsgebühren, Entgelte, Eigenmittel sowie durch Zuschüsse öffentlicher und kirchlicher Institutionen.

(2) Näheres wird in der Beitragsordnung und in der Gebührenordnung geregelt.

§ 10 Räume und Ausstattung

(1) Der Verein sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume.

(2) Die Ausstattung richtet sich nach pädagogischem Bedarf und den Standards des VdM.

§ 11 Gremien und Mitwirkung

- (1) Die Organe des Vereins ergeben sich aus der Satzung.
- (2) Ergänzende Gremien wie Beirat, Elternvertretung oder Fachkonferenzen können durch Beschluss gebildet werden.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Dieses Statut ergänzt die Satzung der Musikschule Stadtallendorf e.V.
- (2) Es tritt am Tage nach seiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.